

Eilentscheidung

gemäß § 65 Absatz 4 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Betreff: Zahlungen zur Abrechnung der Mitgliedsgemeinden im Bereich Bauhof

Gemäß § 65 Absatz 4 Satz 1 KVG LSA ergeht folgende Dringlichkeitsentscheidung:

Zur Zahlung der Kosten im Bereich Bauhof für den Monat Dezember werden überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 105 Abs. 1 KVG LSA in Höhe von **40.000,- €** genehmigt, weil die Abrechnung unabweisbar war. Das Produktsachkonto 551100.55100.545210/745210 wird mit der Dezemberabrechnung 2021 überzogen. Die Deckung im Budget ist nicht ausreichend. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung war das noch nicht vorausschaubar. Daher ist eine überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung in Höhe von 40.000 € erforderlich. Die Deckung erfolgt aus dem Finanzmittelbestand der Stadt Gröningen.

Begründung:

Zur Begründung der Mehrausgaben, die unabweisbar sind und in 2022 getätigt werden müssen, ist auszuführen, dass die Kosten in der Höhe nicht planbar waren. Wegen fehlender Aktivitäten der Schulen und Kitas in der Verbandsgemeinde, wurde der Bauhof nicht so intensiv zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Verbandsgemeinde benötigt. Weiterhin war der Krankenstand im Jahr 2021 sehr gering. Dadurch konnten die Mitarbeiter im Bereich Bauhof das Stundenkontingent für die Stadt Gröningen im Bereich der Grünanlagenpflege einbringen. Dadurch erhöht sich jedoch auch der Anspruch der Verbandsgemeinde gegen die Stadt Gröningen. Die Zahlung ist unabweisbar und damit alternativlos.

Gröningen, den 13.01.2022


Bürgermeister
Ernst Brunner

